



## Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung

ZPA\_OeAeC\_002

02 JAN 2019

### UNTERSCHIEDSSCHULUNG UND VERTRAUTMACHUNG GEMÄSS § 118b ZLPV 2006 idF BGBl. II 260/2012

#### I.

Für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge (UL/A):

Vertrautmachung:

a.) Jeder Inhaber eines Zivilluftfahrerscheines, der berechtigt ist einen UL/A zu steuern, der nicht unter b.) zu subsumieren ist, hat sich mit diesem Luftfahrzeug vertraut zu machen. Der Pilot hat sämtliche Unterlagen, die das Luftfahrzeug betreffen, wie Pilots Manual (PM) zu studieren und das Luftfahrzeug gemäß diesem Manual zu betreiben. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Vertrautmachungsverfahren, wenn sie in dem Manual beschrieben sind, eingehalten werden.

Unterschiedsschulung:

b.) Für Luftfahrzeuge mit folgender Ausrüstung (Complex Aircraft) ist eine Unterschiedsschulung erforderlich:

- Einziehfahrwerk
- verstellbare Luftschaube
- Spornrad
- hochliegender Schubstrahl (Triebwerk und Propeller oberhalb der Tragflächen, zB RANS S-12)

Der Pilot muss sich gemäß Punkt a.) durch Studium aller zur Verfügung stehenden Unterlagen mit dem Luftfahrzeug vertraut machen. Weiters muss sich der Pilot mit dem Einziehfahrwerk und/oder Verstellpropeller und deren Funktionsweise und Auswirkungen ausführlich befassen. Nach dieser Vertrautmachung durch den Piloten ist dieser verpflichtet, sich in die Funktionsweise des gesamten Luftfahrzeuges und das Zusammenspiel der vorher angeführten Komponenten durch einen Fluglehrer oder einen mit dem Luftfahrzeug ausreichend vertrauten Piloten einweisen zu lassen.

Diese Unterschiedsschulung ist von dem einweisenden Piloten im Flugbuch des eingewiesenen Piloten zu bestätigen.



Diese Unterschiedsschulung ist nur notwendig, wenn der betreffende Pilot nicht schon vorher mit Luftfahrzeugen mit Einziehfahrwerk, Verstellpropeller, Spornrad bzw. hochliegendem Schubstrahl geflogen ist.

## II.

### Unterschiedsschulung und Vertrautmachung mit UL/G und UL/T

Für UL/G und UL/T ist eine Vertrautmachung notwendig.

Diese Vertrautmachung hat nach den für UL/A angeführten Grundsätzen zu erfolgen.

## III.

### Für Motorschirme mit mehr als 120 Kilogramm Leermasse (UL/M):

Für diese Luftfahrzeuge ist bei erstmaligem Betrieb mit einer Type eine Vertrautmachung erforderlich, wobei die oben angeführten Grundsätze anzuwenden sind.

## IV.

### Für Segelflugzeuge:

a) Für Segelflugzeuge ist, wenn eine Type geflogen wird, die bisher vom Piloten nicht als verantwortlicher Pilot geführt wurde, eine Vertrautmachung notwendig, wobei die unter I. (UL/A) angeführten Grundsätze anzuwenden sind.

b) Segelflugzeuge mit Hilfsmotor und Touring-Motorsegler

Für diese Luftfahrzeuge ist beim erstmaligen Betrieb des Luftfahrzeuges durch den Piloten als verantwortlicher Pilot eine Vertrautmachung oder eine Unterschiedsschulung gemäß den unter I. (UL/A) angeführten Grundsätzen erforderlich.

02.01.2019

Dr. Günther Dobretsberger  
(Behördenleiter)